



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ

Das Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt

Situation in der Schweiz, Handlungsbedarf und Forderungen der EKKJ

**Ein Positionspapier der Eidgenössischen Kommission
für Kinder- und Jugendfragen EKKJ**

Bern, November 2019

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
1. Einleitung	5
2. Definition und Gegenstand	6
2.1 Das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt in der Erziehung	6
2.2 Wirkung und Folgen von Strafen	6
2.3. Internationale Umsetzung eines Verbots von Gewalt in der Erziehung	7
3. Situation in der Schweiz laut neusten Studien	9
3.1 Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz	9
3.2 Jugendbefragung über erlebte Gewalt in der Erziehung	10
3.3 Das Hilffsystem	11
4. Rechtliche Situation	13
4.1 Genügen die heutigen Gesetze, um Kinder zu schützen?	13
4.2 Das Züchtigungsrecht, das bleibt?	13
4.3 Versuche einer Gesetzesänderung	15
5. Was ist zu tun?	16

Das Wichtigste in Kürze

Das Recht von Kindern, auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt in der Erziehung, sei diese körperlicher oder psychischer Art, in Form von Misshandlungen oder Vernachlässigung, ist im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankert. Auch die Schweiz ist der UNO-Kinderrechtskonvention beigetreten. Über elterliche Gewalt in der Erziehung wird in Fachkreisen und in der Politik seit Jahren rege diskutiert, insbesondere im Zusammenhang mit den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses, der die Schweiz wiederholt zum Handeln aufforderte. Dass das Thema heikel ist, erstaunt wenig, da es den familiären Bereich betrifft, in den der Staat nur sehr zurückhaltend eingreift. Gleichzeitig ist das Thema für die öffentliche Gesundheit von zentraler Bedeutung. Weniger verständlich ist hingegen, dass bisher keine wesentlichen Fortschritte in Richtung einer gewaltlosen Erziehung erreicht wurden und dass in breiten Kreisen weiterhin die Überzeugung herrscht, es bestehe kein Handlungsbedarf.

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ), die den Bundesrat in kinder- und jugendpolitischen Belangen berät, behandelt das Thema der gewaltfreien Erziehung in einem Positionspapier, das hier zusammengefasst wird. Die Stellungnahme der EKKJ stützt sich insbesondere auf neuere Studien, mit denen das Vorkommen von Gewalt in der Erziehung beziffert und die verschiedenen Gewaltformen beschrieben werden konnten. Die Resultate zeigen klar, dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Diese Untersuchungen ergänzen die bisher verfügbaren Statistiken der Kinderspitäler und die Zahlen, die sich auf Erhebungen über eingeleitete straf- und zivilrechtliche Verfahren stützen. Die aktuellen Studien erlauben es, verschiedene Erkenntnisse über Gewalt in der Erziehung zu gewinnen. Diese ist nach wie vor verbreitet, gehört immer noch zum Alltag zahlreicher Familien in der Schweiz und nimmt sowohl körperliche als auch psychische Formen an. Was Gewalt in der Erziehung ist, wird von den Eltern sehr unterschiedlich definiert. Entsprechend unterschiedlich werden auch die Folgen von Gewalt wahrgenommen. Weiter lässt sich feststellen, dass viele der betroffenen Kinder und Eltern keine Unterstützung erhalten, entweder, weil die zur Verfügung stehenden Angebote zu wenig bekannt sind oder schlecht zugänglich sind, oder weil deren Verfügbarkeit je nach Kanton sehr unterschiedlich ist. Besonders auffällig ist, dass zwei Drittel der befragten Eltern angaben, Formen psychischer Gewalt anzuwenden. Gewaltausbrüche werden insbesondere durch Situationen begünstigt, in denen die Eltern überfordert sind und deshalb die Kontrolle verlieren.

Für die Mehrheit der Eltern scheint klar, dass Formen von schwerer Gewalt an ihrem Kind verboten sind. Bei weniger ausgeprägten Formen von Misshandlungen ist dies hingegen nicht der Fall. Die EKKJ stellt diesbezüglich fest, dass in der Rechtsprechung Überreste des Begriffs des «Züchtigungsrechts» weiterbestehen. Obschon dieser 1978 aus dem Zivilgesetzbuch gestrichen wurde, bezieht sich das Bundesgericht weiterhin darauf, insbesondere wenn es um Fälle geht, in denen Artikel 219 des Strafgesetzbuchs (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht) zur Anwendung kommt. Das Bundesgericht unterhält in seiner Rechtsprechung damit eine Unschärfe in Bezug auf die gemäss Strafgesetzbuch verbotenen Erziehungsmethoden und gibt zu verstehen, dass Züchtigung innerhalb unklar definierter Grenzen weiterhin zulässig ist. Initiativen im Hinblick auf eine Festschreibung des Rechts auf eine gewaltlose Erziehung in innerstaatlichem Recht sind bisher alle gescheitert. Die EKKJ hält es jedoch für unerlässlich, die bestehenden Gesetzesbestimmungen – die alle die zivil- und strafrechtlichen Folgen bei Misshandlungen oder Gewalt betreffen – mit Instrumenten zu ergänzen, die ein vorbeugendes Eingreifen ermöglichen, bevor es überhaupt zu Gewalt kommt.

Aufgrund dieser beunruhigenden Feststellungen und der Analyse der Ergebnisse oben erwähnter Studien formuliert die EKKJ folgende Empfehlungen und fordert die zuständigen Instanzen zum Handeln auf. Das Recht jedes Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung soll endlich unmissverständlich gewährleistet und konkrete Massnahmen getroffen werden, um dem erwiesenen Bedarf nachzukommen:

- **Gesetzesänderung:** Ergänzung des ZGB mit einer Bestimmung, die das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung formell verankert
- **Prävention:** Information der Eltern über die verschiedenen Formen von Gewalt in der Erziehung sowie über die alltäglichen Situationen, die dazu führen können, und die Folgen von Gewalt auf die gesunde Entwicklung des Kindes; Information über alternative Handlungsweisen und über Hilfsangebote; Information der Kinder über ihr Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt; besonderes Augenmerk auf Kleinkinder, die statistisch gesehen die grösste Risikogruppe darstellen
- **Schulung** der Fachpersonen im Bereich Kinder und Familie, um Fälle von Gewalt und Situationen, die dazu führen können, frühzeitig zu erkennen
- **Beratungs- und Hilfsangebote:** Bedürfnisanalyse und koordinierte Bereitstellung von Beratungs- und Hilfeleistungen für Eltern und Kinder sowie Verbesserung des Zugangs zu diesen, insbesondere über eine bessere Information
- **Monitoringmassnahmen:** Einrichtung von Instrumenten und Verfahren zur Datenerhebung, um ein statistisches Monitoring der Fälle von Kindeswohlgefährdung zu ermöglichen
- **Vollständige Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes:** rasche Umsetzung der vom Bundesrat in seinem Bericht vom 19. Dezember 2018 vorgeschlagenen Massnahmen.

1. Einleitung

In der internationalen Berichterstattung zur Umsetzung der Menschenrechte wurde die Schweiz in der Vergangenheit wiederholt gerügt, weil sie die Anwendung von Gewalt in der Erziehung nicht explizit ächtet und konsequent dagegen vorgeht. Auch 2015, in seinen letzten Empfehlungen an die Schweiz, richtete sich der UN-Kinderrechtsausschuss mit einer entsprechenden Aufforderung zum Handeln an die Regierung¹.

Aktuell steht die nächste Berichterstattung an den UN-Kinderrechtsausschuss an und der Bundesrat hat Ende Dezember 2018 ein Massnahmenpaket zur Umsetzung der Empfehlungen von 2015 veröffentlicht². Darin sind auch Massnahmen zum besseren Schutz von Kindern vor Gewalt im Allgemeinen vorgesehen, allerdings erst in Form einer Analyse des Handlungsbedarfs (Massnahmen 4 und 5). Hinsichtlich der Gewalt als Erziehungsmittel hat der Bundesrat die Empfehlung 39 (i) zur Untersagung jeglicher Form von körperlicher Züchtigung in seiner Priorisierung aussortiert. Er hat dazu also keine Massnahmen formuliert. Dasselbe gilt für die Empfehlung 39 (ii), positive, gewaltlose und partizipative Erziehungsformen zu fördern. Damit bestätigt der Bundesrat seine Argumentation der vergangenen Jahre, es bestehe kein Handlungsbedarf in Bezug auf Gewalt in der Erziehung, die gesetzlichen Grundlagen und weiteren bestehenden Massnahmen würden genügen. Diese Meinung hat dem Bundesrat von verschiedenen Akteuren Kritik eingebracht. Insbesondere die Zivilgesellschaft, aber auch viele Professionelle sind der Meinung, dass es zusätzliche Massnahmen braucht, um ein deutliches Zeichen zu setzen, dass Kinder ein Recht darauf haben, ohne Gewalt aufzuwachsen und um Familien darin zu unterstützen, ihre Kinder ohne Gewalt zu erziehen.

2018 fragte das Centre interfacultaire en droits de l'enfant der Universität Genf die EKKJ an, ob sie das Patronat für ein internationales Kolloquium zum Thema „Für einen besseren Schutz von Kindern in der Schweiz: Verbot von Körperstrafen?“ übernehmen würde. Die Inhalte der Präsentationen und Diskussionen und die Ergebnisse dieser Tagung fliessen in die vorliegende Position der EKKJ ein.

Ebenfalls 2018 wurden die Ergebnisse der neusten Untersuchungen zum Vorkommen von Gewalt in der Erziehung in der Schweiz bekannt (Siehe Kapitel 3). Die Resultate dieser Studien zeigen, dass ein Handlungsbedarf besteht. Die Studien wurden der EKKJ durch die Forschenden vorgestellt und deren Ergebnisse sind massgebend für die Position der EKKJ. Die Ergebnisse dieser Studien sind nicht neu und folglich will die EKKJ mit diesem Positionspapier die Aufforderung zum Handeln, die andere Akteure bereits an die Politik richten, unterstützen. Politische Entscheidungsträgerinnen und -träger sollen mit Nachdruck an die besonderen Schutzrechte von Kindern erinnert werden, die auch und insbesondere innerhalb der Familie gelten.

Die EKKJ hat gemäss ihrem Auftrag unter anderen die Aufgaben, den Bundesrat in kinder- und jugendpolitischen Belangen zu beraten und die Situation der jungen Generation in der Schweiz zu beobachten, Entwicklungen aufzuzeigen und bei Bedarf Massnahmen vorzuschlagen. So richtet sich dieses Positionspapier in erster Linie an den Bundesrat, aber auch an das Bundesparlament und an weitere Kreise von Verantwortlichen bei Bund, Kantonen und Gemeinden.

¹ Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Switzerland (CRC/C/CHE/CO/2-4). United Nations, Committee on the Rights of the Child. 26. Februar 2015 (<https://www.refworld.org/pdfid/566e80214.pdf>).

² Massnahmen zur Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention. Bericht des Bundesrates in Folge der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom 4. Februar 2015. Schweizerische Eidgenossenschaft, Der Bundesrat. Bern, 19. Dezember 2018.

2. Definition und Gegenstand

2.1 Das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt in der Erziehung

Das Recht des Kindes auf Schutz vor körperlicher und psychischer Bestrafung und weiteren Formen von Gewalt ist im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) unter anderen in den Artikeln 19; 28, Abs. 2; und 37 festgehalten³. Die Schweiz hat die Kinderrechtskonvention 1997 ratifiziert und sich damit zu deren Umsetzung verpflichtet. Der UNO-Kinderrechtsausschuss hat sich vertieft damit auseinandergesetzt, wie die Rechte des Kindes auf Schutz vor Gewalt in der Erziehung von den Staaten umgesetzt werden sollen und 2006 eine sogenannte Allgemeine Bemerkung dazu veröffentlicht⁴. Er definiert darin als physische Strafen alle Strafen, die mit Kraft ausgeübt werden und zum Ziel haben, dem Kind Schmerzen zuzufügen, seien es auch nur leichte Schmerzen. Darunter fallen Schläge, Tritte, Haare Reissen, Ohrfeigen, Kratzen, Mund mit Seife ausspülen und dergleichen mehr, sowie Schläge mit Gegenständen. Der Ausschuss hält fest, dass ausnahmslos alle Formen von physischer Bestrafung erniedrigend sind. Weiter hält er fest, dass auch psychische Strafen nicht im Einklang mit der Konvention sind, wie z.B. Drohungen, Liebensentzug, Erniedrigung, Verängstigungen, und weitere mehr.

Der Kinderrechtsausschuss unterscheidet also weder nach Intensität noch nach Häufigkeit der Bestrafung. Im Zentrum steht das Ergebnis der Bestrafung: Das Zufügen von physischem und/oder seelischem Schmerz und die Erniedrigung des Kindes. Dabei spielt es für ihn keine Rolle, ob dies beabsichtigt ist oder nicht.

Dass Schmerz und Erniedrigung nicht dazu führen, dass Kinder nachhaltig über die Situation lernen, die zur Strafe geführt hat, mag für ein modernes, aufgeklärtes Publikum wie eine Binsenwahrheit klingen. Angesichts der weltweiten Zahlen zu Gewalt an Kindern lohnt es sich, die Wirkung von Strafen genauer unter die Lupe zu nehmen. Die Forschung hat sich in den vergangenen 50 Jahren mit der Frage befasst, was die kurz- und langfristigen Auswirkungen von Strafen sind. Kurz und bündig kann gesagt werden: Strafen zeitigen eine Vielzahl von kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes und es konnte kein einziger positiver Einfluss festgestellt werden.

2.2 Wirkung und Folgen von Strafen

Ob eine Tracht Prügel oder eine Ohrfeige wirklich nicht schaden, wird in der Öffentlichkeit und in den Medien immer wieder rege diskutiert. Auch die Wissenschaft befasst sich mit den Folgen von Gewalt in der Erziehung auf das betroffene Kind. Dass schwere Gewalt und Misshandlung schädlich sind, wird wohl kaum jemand bestreiten. Dass auch einfache Körperstrafen späteres Verhalten beeinflussen können, und zwar negativ, wurde in zahlreichen Studien aufgezeigt. Ein weiteres Phänomen, das beschäftigt, ist die sogenannte Gewaltspirale. Die Übergänge von leichten Körperstrafen wie Ohrfeigen, die auch nur wenige Male vorkommen und gewissermassen gesellschaftlich toleriert werden, hin zu eigentlicher Misshandlung sind fließend.

Das Erleben elterlicher Gewalt zeitigt vielfältige Folgen, die allesamt negativ einzustufen sind. Die beiden Meta-Analysen von Gershoff (2002) und Gershoff und Grogan-Kaylor (2016) zeigen, dass sich elterliche Gewalt negativ auf die seelische Gesundheit des Kindes auswirkt, beispielsweise mit einem geringen Selbstwert oder einer höheren Wahrscheinlichkeit, an Depressionen zu erkranken. Risikofaktoren, die in den berücksichtigten Studien genannt werden und die durch das Erleben von

³ SR 0.107; <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html>.

⁴ General Comment No. 8 (2006) (CRC/C/GC/8). United Nations, Committee on the Rights of the Child. 2. März 2007 (<https://www.refworld.org/docid/460bc7772.html> aufgerufen am 28.4.2019).

elterlicher Gewalt verstärkt werden, sind zum Beispiel schulische Probleme (Schwänzen, Leistungsabfall), Eigentumsdelinquenz, problematisches Suchtverhalten oder Rechtsextremismus. Dass elterliche Gewalt zu erhöhter Aggression bei den Betroffenen führt, ist ein weiterer Befund aus den Meta-Analysen⁵. Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse von mehreren Längsschnittstudien, dass zwischen dem Erleben von elterlicher Gewalt und der Ausübung aggressiven Verhaltens sogar eine kausale Beziehung bestehen kann⁶.

Weitere Forschungsbefunde zeigen einerseits, dass das Erleben von elterlicher Gewalt unabhängig von der Häufigkeit und der Schwere der Gewalt ein Risikofaktor für eigenes Gewaltverhalten ist⁷. Andererseits betonen alle Forschenden stets, dass elterliche Gewalt nicht bei allen Kindern und Jugendlichen zu Auffälligkeiten führt. Welche Faktoren hier wirken, wird ebenfalls erforscht, soll hier aber nicht weiter ausgeführt werden⁸.

2.3 Internationale Umsetzung eines Verbots von Gewalt in der Erziehung

Alle Formen von Gewalt können in allen Kontexten, in denen Kinder aufwachsen, vorkommen, einschliesslich der Familie. Der Kinderrechtsausschuss ruft deshalb die Staaten auf, Kinder in Schulen, Tagesstätten, Institutionen und Pflegeverhältnissen aber auch in der Familie vor Gewalt zu schützen. Die Staaten sollen dazu alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen: Gesetze, Präventions- und Beratungsangebote oder öffentliche Kampagnen.

Diesem Aufruf kommen immer mehr Staaten nach. Heute haben 54 Staaten alle Formen von Gewalt an Kindern in allen Settings, einschliesslich der Familie, explizit verboten. 56 Staaten, darunter auch die Schweiz, haben die Gewalt zwar verboten, jedoch nicht in allen Settings⁹. Schweden ist der bekannte Vorreiter dieser Bewegung mit einem entsprechenden Gesetz, das bereits 1979 eingeführt wurde, begleitet von Kampagnen und Informationsangeboten, die regelmässig angepasst werden und bis heute andauern. Vor der Einführung des Gesetzes, das Gewalt an Kindern in allen Settings verbietet, befürworteten 53% der Erwachsenen die Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung. Dieser Anteil sank bereits kurz nach Einführung des Gesetzes um die Hälfte, auf 26% im Jahr 1981. 2011 befürworteten noch 8% der Erwachsenen die Anwendung von Körperstrafen¹⁰. Das Land hat auch die Forschung zum Thema verstärkt, und erhebt regelmässig Zahlen. Eine Studie von 2014 untersuchte die Veränderung der Erziehungsstile und der Rollen in der Familie in Schweden in den vergangenen 53 Jahren. Dabei wurden die Daten von jungen Erwachsenen verwendet, die 1958, 1981 und 2011 befragt worden waren. Zwischen den Kohorten von 1958 und 1981 gab es bezüglich der Frage, ob sie in der Kindheit physisch bestraft worden seien, noch keine signifikanten Unterschiede, nämlich 20% für die

⁵ Gershoff, E. T. (2002). "Corporal punishment by parents and associated child behaviors and experiences: A meta-analytic and theoretical review". *Psychological Bulletin*, 128(4), 539-579.

Gershoff, E.T. und Grogan-Taylor, E. (2016). Spanking and Child Outcomes: Old Controversies and New Meta-Analyses. *Journal of Family Psychology*, Vol. 30 No. 4, 453-469.

Dies sind die grössten Meta-Analysen, die sich mit den Folgen von Körperstrafen beschäftigt haben. 2002 untersuchte Gershoff, wie gesetzlich erlaubtes Bestrafungsverhalten auf die weitere Entwicklung von Kindern wirkt. Dabei konnte sie auf 88 Studien zurückgreifen, die von einer Definition von Bestrafung ausgingen, die nicht gesetzlich verbotene Handlungen darstellen, d.h. leichte und seltene Bestrafung, die auch gesellschaftlich akzeptiert war. Nicht berücksichtigt wurden alle Studien, die die Folgen von schwerer Gewalt und verbotener Handlungen untersuchten. Die Meta-Analyse von 2016 bestätigte die Befunde von 2002 und konnte sogar noch weitere Folgen für die Entwicklung der Kinder aufzeigen. Diese Analyse berücksichtigte 75 Studien, die über den Zeitraum von 50 Jahren publiziert worden waren.

⁶ Durrant/Ensom 2012, S. 1374, zitiert in Baier, S. 4.

⁷ Pfeiffer et al., 1999, S. 22, zitiert in Baier, S. 5.

⁸ Für Hinweise auf Forschungsansätze und Literatur, siehe Baier, S. 5 ff.

⁹ <https://endcorporalpunishment.org/countdown/>.

¹⁰ https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/180503_Durrant.pdf.

Studie von 1958 und 18% für die Studie von 1981. Bei den Befragten der Studie von 2011 war der Wert allerdings auf 2% gesunken¹¹.

Die 54 Staaten, die sich für ein explizites Verbot in allen Zusammenhängen, in denen Kinder leben, entschieden haben, verfügen längst nicht alle über Angaben zur Wirkung des Verbots. Für einige Länder, die für die Schweiz auch interessant sind, weil ihre gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen vergleichbar sind, sind jedoch Informationen verfügbar. Neben Schweden sind dies beispielsweise Norwegen, Deutschland, Österreich oder Neuseeland. Auch in Deutschland wurde das Verbot von Gewalt in der Erziehung, das 2000 ins Grundgesetz geschrieben wurde, von Informationskampagnen begleitet. Verschiedene Studien erfassten die Entwicklung über die folgenden Jahre. Demnach sank die Akzeptanz von Gewalt zwischen 1996 und 2007 deutlich. Während 1996 noch 83% der befragten Eltern der Meinung waren, eine Ohrfeige sei rechtlich erlaubt, waren es 2007 nur noch 25%. Ähnliche Ergebnisse wurden für alle Formen von Gewalt, also auch psychische Gewalt, erreicht¹².

Wie sieht es nun bezüglich der Anwendung von Gewalt in der Erziehung in unserem Land aus? Im Folgenden werden die neusten Studien, die sich mit dieser Frage befasst haben und die wichtigsten Erkenntnisse daraus, zusammengefasst.

¹¹ Trifan, T. A. et al (2014), "Have Authoritarian Parenting Practices and Roles Changed in the Last 50 Years?", *Journal of Marriage and Family*, 76: 744–761.

¹² Bussmann, K. D. (2009), *The Effect of Banning Corporal Punishment in Europe: A Five-Nation Comparison*, Halle-Wittenberg: Martin-Luther-Universität.

3. Situation in der Schweiz laut neusten Studien

Zum Thema Gewalt an Kindern im Allgemeinen gab es in der Schweiz bis vor kurzem nur wenige Studien, die es erlaubten, qualifizierte Aussagen zu Ausmass und Charakteristiken des Phänomens zu machen. Zum Vorkommen von schwerer Gewalt an Kindern geben die jährlichen Statistiken der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie – Fachgruppe Kinderschutz der Schweizerischen Kinderkliniken Auskunft¹³. Diese erfassen die Kinder, die in einer Kinderklinik behandelt wurden und unterscheiden nach Art der Gewalt, Alter der Kinder und Beziehung des Kindes zum Täter bzw. der Täterin. Das Bundesamt für Statistik erhebt die jährlichen polizeilichen Kriminalstatistiken, die auch Auskunft geben zu geahndeten Straftaten an Kindern nach StGB, sowie die Opferhilfestatistik¹⁴. Die Statistiken der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES geben Auskunft über die Anzahl der Kinderschutzmassnahmen nach ZGB auf Grund der kantonalen Angaben der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden KESB¹⁵. Zum spezifischen Thema der Gewalt in der Erziehung geben diese Zahlen jedoch nur sehr begrenzt Auskunft. Allen diesen Statistiken ist gemeinsam, dass sie nur Fälle erfassen, in denen Gewalt ausgeübt wurde, die schwere Folgen für das Kind hatten und/oder die ein Handeln der Behörden erforderlich machte und nur Fälle, die einer Behörde gemeldet wurden. Zudem sind, ausser bei den jährlichen Berichten der Kinderspitäler, genauere Umstände der von Kindern erlebten Gewalt nicht ersichtlich.

3.1 Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz

Die wichtigsten repräsentativen Studien zum Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz, von D. Schöbi und M. Perrez von der Uni Freiburg im Auftrag des BSV durchgeführt, datierten von 1990 bzw. 2004. Der 2004 publizierte Bericht dazu zeigte klar auf, dass die Anwendung von Gewalt in der Erziehung in vielen Familien in der Schweiz zum Alltag gehörte, obwohl zwischen den beiden Befragungen von Eltern eine Verringerung der Anwendung von Körperstrafen festgestellt werden konnte. Eine Zunahme erfuhr in dieser Zeitspanne hingegen die Nennung von Bestrafungen psychischer Art, wie Verbote oder Liebesentzug. Die Prävalenz bei den jüngeren Kindern blieb zwischen den beiden Befragungen gleich hoch und daher besorgniserregend, war doch die Häufigkeit der Nennungen von Bestrafung mittels Schlägen bei dieser Altersgruppe sehr häufig. Kleine Kinder unter 4 Jahren waren laut der Untersuchung besonders häufig von Körperstrafen betroffen. Die Zahl der Kinder bis 2.5 Jahren, die manchmal bis sehr häufig mit einem oder mehreren Schlägen bestraft wurden, gaben die Forscher hochgerechnet mit 35 000 an¹⁶.

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz, die sich seit vielen Jahren gegen Gewalt in der Erziehung einsetzt, wollte es genauer wissen. Wie entwickelte sich der sich 2004 abzeichnende Trend hin zu weniger Körperstrafen weiter und inwiefern hat sich das Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz allgemein verändert? Zu diesem Zweck erteilte die Stiftung der Uni Freiburg den Auftrag, die Anwendung von Gewalt in der Erziehung nochmals zu erheben. Dies geschah auf der Basis der früheren Erhebungen von 1990 und 2004, die um neue Fragen zu psychischen Bestrafungen und zum Verständnis von Gewalt der Eltern erweitert wurden.

¹³ https://www.swiss-paediatrics.org/sites/default/files/2019-05/Nationale%20Kinderschutzstatistik%202018_D_1.pdf . Die jährliche Statistik wird jeweils Mitte Mai veröffentlicht.

¹⁴ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/erhebungen/pks.html>.

¹⁵ <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>.

¹⁶ Dominik Schöbi und Meinrad Perrez. Bestrafungsverhalten von Erziehungsberechtigten in der Schweiz Eine vergleichende Analyse des Bestrafungsverhaltens von Erziehungsberechtigten 1990 und 2004 im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherung unter der Leitung von Meinrad Perrez. Universität Freiburg, 2004.

Die Schlussfolgerungen des Berichts von 2017¹⁷ zeigen, dass sowohl physische als auch psychische Gewalt nach wie vor zum Erziehungsalltag vieler Eltern gehört. Eine kleinere Gruppe von Eltern erkennt zudem Gewalt nicht als solche und nimmt sie als adäquates Erziehungsmittel wahr. In Bezug auf Körperstrafen ist der Trend sehr klar: Die Anzahl Eltern, die berichten häufig Körperstrafen anzuwenden, nimmt seit der ersten Erhebung 1990 stetig ab. Dieser Langzeittrend stimmt optimistisch, jedoch mit Einschränkungen: Während die häufige Gewaltanwendung insgesamt abnimmt und die Anzahl gewaltloser Familien zunimmt, ist der Anteil an Eltern, die sporadisch und eher selten Gewalt anwenden nur schwach rückläufig. Diese Gruppe ist relativ gross. Hochgerechnet auf die Schweizer Bevölkerung kann gemäss den Forschenden geschätzt werden, dass rund 137 000 Kinder einmal im Monat oder häufiger von ihren Eltern geschlagen oder anderswie körperlich bestraft werden. Zudem erfahren nach wie vor sehr viele junge Kinder manchmal bis sehr häufig durch ihre Eltern körperliche Gewalt: Von den 508 000 Kindern zwischen 0 und 6 Jahren erleben schätzungsweise 46 000 Kinder mit einer gewissen Regelmässigkeit körperliche Gewalt durch ihre Eltern. Mit steigendem Alter der Kinder nimmt dieser Anteil ab¹⁸.

In Bezug auf psychische Gewalt gaben mehr als zwei Drittel der befragten Eltern an, diese Formen von Bestrafung anzuwenden. Dazu zählen Liebesentzug, Drohung von physischer Strafe, Demütigung, Angstmachen, Blossstellung, Vernachlässigung, Ignorieren und weitere Handlungen, die Druck auf das Kind ausüben, in dem sie es (bewusst oder unbewusst) in seinen existentiellen Grundbedürfnissen bedrohen. Schöbi et al. schätzen auf der Grundlage ihrer Zahlen, hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung der Schweiz, dass 38 000 Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren, und geschätzte 56 000 Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren von Seiten ihrer Eltern regelmässig psychisch belastende Sanktionen erleben¹⁹. Dies entspricht einem Anteil von fast 20% der Kinder in einem Alter, in welchem sie sehr vulnerabel sind. Sanktionen, die ihre Grundbedürfnisse nach Sicherheit und Verlässlichkeit bedrohen, werden von ihren Eltern praktiziert, die ihre wichtigsten Bezugspersonen und für die Erfüllung eben dieser Grundbedürfnisse verantwortlich wären.

Weitere Befunde aus der Studie von Schöbi et al. sollen hier nur in Kurzform erwähnt werden²⁰: Ob psychische oder physische Gewalt, viele Eltern bereuen ihr Handeln danach. Gewalt geschieht sehr oft in schwierigen Erziehungssituationen. Eltern, die gesellschaftlich weniger privilegiert sind und/oder hohen Belastungen ausgesetzt sind, üben eher Gewalt aus. Die Studie zeigt auch, dass sich Eltern nicht eindeutig sicher sind darüber, was Gewalt ist bzw. was gesetzlich verboten ist. Dies ergab die Untersuchung der subjektiven Sicht der befragten Eltern in Bezug auf die Definition von Gewalt im Schweizer Recht. Vor allem Väter aus der Romandie mit niedrigerem Bildungsabschluss tendieren laut Ergebnis dazu, verschiedene Formen von Gewalt eher als erlaubt anzusehen. Eine weitere Erkenntnis dieses Teils der Untersuchung besagt, dass wer Gewalt – physisch oder psychisch – als verboten ansieht, sie auch weniger ausübt.

3.2 Jugendbefragung über erlebte Gewalt in der Erziehung

Eine weitere aktuelle Studie, die sich mit Gewalt in der Erziehung befasst, wurde von der ZHAW durchgeführt und beleuchtet das Phänomen aus der Sicht von Jugendlichen²¹. In einer Jugendbefragung im Rahmen ihrer Forschung zu politischem Extremismus wollten Baier et al. auch Erkenntnisse über das Erleben von Gewalt in der Erziehung durch die befragten Jugendlichen

¹⁷ Schöbi et al., (2017). Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz: Momentanerhebung und Trendanalyse. Universität Freiburg.

¹⁸ Schöbi et al., 2017, S. 38.

¹⁹ Schöbi et al., 2017, S.43.

²⁰ <https://www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/studie-zum-bestrafungsverhalten-von-eltern-in-der-schweiz.html> (eingesehen am 3.5.2019).

²¹ Baier, Dirk et al. (2018). Elterliche Erziehung unter besonderer Berücksichtigung elterlicher Gewaltanwendung in der Schweiz: Ergebnisse einer Jugendbefragung. ZHAW. <https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/12531>.

gewinnen. Aufgrund des Hauptinteresses der Forschenden betreffend die Radikalisierung von Jugendlichen wurden 17-18-Jährige befragt. Deshalb lassen die Ergebnisse zum Erleben von Gewalt in der Erziehung der Befragten keine Schlüsse bezüglich elterlicher Erziehung heute zu, sondern bilden eher die Erziehung vor 5-10 Jahren ab, so wie sie den Jugendlichen in Erinnerung geblieben ist. Die wichtigsten Ergebnisse aus dieser Befragung seien hier kurz zusammengefasst.

Die Erziehungsmerkmale „Zuwendung“ und „Kontrolle“, die einen vermindernden Effekt auf späteres Gewaltverhalten von Jugendlichen haben, sind in Familien in der Schweiz gemäss der Befragung recht verbreitet. Auf der anderen Seite ergab die Befragung, dass mehr als ein Fünftel der Jugendlichen schwere elterliche Gewalt erfährt und nur ein Drittel von ihnen gewaltfrei erzogen wurden. Zum Vergleich: Der Anteil an Jugendlichen mit Gewalterfahrungen liegt in Deutschland um ein Drittel niedriger (40.7% in Deutschland zu 63.3 % in der Schweiz), was Baier et al. als ein mögliches Resultat der Einführung des elterlichen Züchtigungsverbots im Jahr 2000 in Deutschland sehen.

Die Arbeit von Baier et al. bestätigt andere Studien darin, dass es einen Zusammenhang zwischen Erziehung und abweichendem Verhalten oder problematischen Einstellungen gibt, und dass sich keinerlei Hinweise finden lassen auf eine positive Wirkung von elterlicher Gewalt. Die Zusammenhänge zwischen erlebter Gewalt und späterem abweichendem Verhalten sind jedoch nicht deterministisch, denn nicht jedes Kind, das Gewalt erfahren hat, wird selber gewalttätig oder zeigt ein problematisches Verhalten. Die AutorInnen stellen hierzu insbesondere die Frage nach den Resilienzfaktoren, die möglicherweise eine Rolle spielen und die in diesem Zusammenhang noch wenig erforscht sind.

Ein weiteres Ergebnis der Jugendbefragung zeigt, dass Gewalt in der Erziehung in einigen Migrantengruppen besonders verbreitet ist.

3.3 Das Hilffsystem

Die dritte aktuelle Studie zum Thema Gewalt an Kindern wurde von der Optimus Foundation im Auftrag des BSV durchgeführt²². Diese Studie setzt den Fokus auf die Versorgung, d.h. auf die Beratungs- und Hilfsangebote sowie auf die behördliche Intervention bei Gewalt an Kindern. Sie berücksichtigt also im Gegensatz zu den anderen beiden Studien nur gemeldete Fälle und geht auch nicht spezifisch auf die Frage der Gewalt in der Erziehung ein. Sie ist für die Position der EKKJ dennoch relevant, weil sie Ansätze zum Handlungsbedarf im Bereich der Früherkennung und der Hilfsangebote für Familien und Kinder aufzeigt. Sie stellt einen Versuch dar, aufzuzeigen, wie die Schlussbemerkung des UN-Kinderrechtsausschusses zum 2., 3. und 4. Staatenbericht der Schweiz, Daten zur Situation von Kindern in vulnerablen und gefährdenden Situationen zu erheben, umgesetzt werden kann. Forschende der Hochschule Luzern und der Uni Lausanne haben anonymisierte Angaben zu Fällen von Kindeswohlgefährdungen aus der ganzen Schweiz zusammengetragen. Berücksichtigt wurden Fälle des zivilrechtlichen Kindesschutzes (KESB, Kinder- und Jugendhilfe), von Institutionen im Gesundheits- und Sozialwesen (Kinderschutzgruppen, Opferhilfestellen, Beratungsangebote) sowie von strafrechtlichen Organen (Polizeikorps, Untersuchungsbehörden, Jugendstrafverfolgung).

Die wichtigste Erkenntnis aus dieser Studie ist, dass eine standardisierte und aussagekräftige Datenerhebung zu Kindeswohlgefährdungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Damit wird auch ein Monitoring und entsprechend die Identifikation von Handlungsbedarf möglich. Die Untersuchung zeigt weiter, dass pro Jahr jeweils 2 – 3.3% aller in der Schweiz lebenden Kinder wegen einer Kindeswohlgefährdung an eine spezialisierte Organisation gelangen. Bei jedem dritten Fall (ausser bei sexueller Gewalt) ist ein Elternteil der Verursacher der Gewalt, bei 3/4 der Kinder eine Person aus dem nächsten Umfeld. Was vor dem Hintergrund des Befunds der Elternbefragung der Uni Freiburg, dass ganz junge Kinder besonders von Gewalt betroffen sind, besonders auffällt, ist, dass Kinder erst relativ spät mit einer Kindesschutzinstitution in Kontakt kommen. Beispielsweise ist das Durchschnittsalter bei

²² Kindeswohlgefährdung in der Schweiz. Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen. 2018. <https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/themen/kinde-und-erwachsenenschutz/optimus3/>

Kindern, die von physischer Gewalt betroffen sind bei 10.4 Jahren, wenn sie bei einer Institution gemeldet werden. Elternbefragungen, nicht nur in der Schweiz, zeigen aber dass Kinder zwischen 0 und 6 Jahren besonders von körperlicher Gewalt betroffen sind.

Bezüglich der Interventions- und Hilfsangebote kommt die Studie Optimus 3 zum Schluss, dass die Schweiz zwar über ein gut ausgebautes Netz an Hilfsangeboten verfügt, gewaltbetroffene Kinder aber nicht überall den gleichen Schutz erhalten und regionale Unterschiede gross sind. Die AutorInnen stellen weiteren Handlungsbedarf in folgenden Punkten fest:

- Die erfassten Fälle stellen nur die Spitze des Eisbergs dar. Davon, wie gross dieser Eisberg ist, geben die Zahlen der Eltern- und Jugendbefragungen eine Ahnung.
- Misshandlungen, vor allem körperliche, werden spät gemeldet, i.d.R. erst wenn Kinder im Primarschulalter sind. Von diesen Gewaltformen sind aber sehr kleine Kinder besonders betroffen.
- Jungen und Mädchen gelangen unterschiedlich häufig wegen der gleichen Gewaltformen an die Institutionen. Dazu braucht es vertiefte Untersuchungen.

Um diese Themenfelder anzugehen schlagen die Forschenden eine regelmässige, standardisierte Datenerhebung vor, über die Fälle von Kindeswohlgefährdung, ihre Gründe und Verursacher sowie über das gesamte Versorgungssystem, um Versorgungslücken zu erkennen und zu beheben. Zudem sind Sensibilisierungsmassnahmen bei Fachpersonen, die mit Kindern und Familien in Kontakt sind eminent wichtig für die Früherkennung und um das Meldeverhalten zu verbessern, damit die betroffenen Kinder (und ihre Eltern) früher Hilfe erhalten.

Zusammenfassend stellt die EKKJ fest: Gewalt in der Erziehung gibt es auch in der Schweiz nach wie vor. Eltern bestrafen ihre Kinder auf unterschiedliche Art, physisch und psychisch. Kinder sind in jedem Alter betroffen, auch die ganz Kleinen. Die meisten Eltern wenden Gewalt aus einer Überforderung heraus an, nur wenige Eltern tun dies systematisch. Bei schweren Formen von Gewalt sind sich die meisten Eltern bewusst, dass sie verboten sind. Was als Gewalt gilt, wird von Eltern jedoch unterschiedlich bewertet. Entsprechend werden auch die Folgen von Gewalt unterschiedlich wahrgenommen („Ein Klaps schadet noch nicht.“).

Nur ein kleiner Teil der betroffenen Kinder erhält Unterstützung und Schutz, entsprechend kann auch auf einen tiefen Anteil von Eltern geschlossen werden, die Hilfe suchen.

Gewalt ist kinderrechtswidrig und, wie mehrfach wissenschaftlich erwiesen, schädlich²³. Nicht jedes Kind reagiert gleich auf elterliche Gewalt. Sie kann jedoch sowohl körperliche wie auch kognitive und sozial-emotionale negative Folgen zeitigen, die für jüngere Kinder gravierender ausfallen.

²³ Siehe auch Schöbi et al., 2017, Seiten 14ff.

4. Rechtliche Situation

Die Schweiz hat die UN-KRK 1997 ratifiziert und sich damit zu deren Umsetzung verpflichtet. Sie anerkennt in Art. 11 BV für Kinder besondere Schutzrechte, die in verschiedenen Gesetzen präzisiert werden.

Um Kinder vor Gewalt zu schützen verfügt die Schweiz über ein ganzes System von rechtlichen Instrumenten, deren wichtigste hier betrachtet werden sollen.

Neben der Bundesverfassung, die in Art. 11 festhält, dass Kinder ein Anrecht auf besonderen Schutz haben, werden diverse Gewalttaten im Strafrecht definiert, die auch im Falle von elterlicher Gewalt relevant sind. Im Zivilgesetz wird geregelt wann und wie die KESB handeln muss, wenn die Eltern nicht mehr in der Lage sind, selbst adäquat für ihr Kind zu sorgen (Art. 307 ZGB ff). Schliesslich regelt das ZGB in Art. 302 ZGB oberflächlich, wie Eltern ihre Kinder behandeln oder erziehen sollten.

4.1 Genügen die heutigen Gesetze, um Kinder zu schützen?

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz hat verschiedentlich darauf hingewiesen, dass im Schweizerischen Recht eine eindeutige Aussage zum Recht von Kindern, ohne Gewalt in der Erziehung aufzuwachsen, fehlt²⁴. Unter Juristinnen und Juristen ist dies umstritten. Der Bundesrat hat sich aufgrund seiner Gutachten immer wieder auf den Standpunkt gestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen genügen würden, um Gewalt in der Erziehung zu ahnden²⁵. Andere Akteure stützen eher die Position von Kinderschutz Schweiz. In dieser Debatte zeigt sich: im Gesetz ist die Intervention bei Gewalt geregelt, jedoch nicht das Vorbeugen von Gewalt.

Dass es für die Eltern selber oft nicht eindeutig ist, was erlaubt und was verboten ist, zeigt die Elternbefragung von Schöbi et al. aus Sicht der EKKJ deutlich. Es besteht also bezüglich der gesetzlichen Grundlagen mindestens ein Aufklärungsbedarf. Wie diese Information vermittelt werden soll, stellt angesichts der Vielfalt der Gesetze, die etwas zu verbotenen Formen von Gewalt an Kindern aussagen und der bestehenden Unschärfen eine Herausforderung dar. Das bis 1978 im ZGB verankerte Züchtigungsrecht von Eltern gegenüber ihren Kindern war für damalige Eltern die explizite Legitimation für eine Ohrfeige oder eine Tracht Prügel: diese waren erlaubt, wenn sie zu Erziehungszwecken eingesetzt wurden. Heute hat sich die Einstellung in der Gesellschaft gegenüber Gewalt als Erziehungsmethode verändert und das Züchtigungsrecht gibt es im ZGB folgerichtig (und glücklicherweise) nicht mehr. Eltern, die heute noch der Meinung sind, eine Ohrfeige ab und zu sei für die Erziehung hilfreich, können sich nicht mehr auf ein Recht berufen. Hingegen können sie sich darauf berufen, dass dies nicht verboten ist, solange ein gewisses Mass nicht überschritten wird. Die gesetzliche Referenz dafür bestimmt das Strafrecht.

4.2 Das Züchtigungsrecht, das bleibt?

Estelle de Luze hat sich mit der Geschichte des Züchtigungsrechts im Schweizerischen ZGB befasst. Das Züchtigungsrecht der Eltern, das anlässlich der Revision des ZGB von 1978 aus dem Gesetzestext gestrichen wurde und daher keine Rechtsgrundlage mehr hat, hat ihrer Ansicht nach im Recht und in der Rechtsprechung diese Revisionen gewissermassen „überlebt“²⁶.

²⁴ <https://www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/erziehung-ohne-gewaltanwendung-rechtlich-verankern.html>.

²⁵ Siehe Kapitel 4.3 unten.

²⁶ De Luze, Estelle. Le droit de correction notamment sous l'angle du bien de l'enfant. Editions Bis et Ter Snc. Lausanne, 2012. Siehe auch ihre Präsentation anlässlich des internationalen Symposiums des CIDE UniGE, 2018, dessen Materialien auf der Webseite des SKMR zu finden sind: <https://www.skmr.ch/frz/domaines/enfance/nouvelles/colloque-chatiments-corporels.html>.

Im alten ZGB war das Züchtigungsrecht in Art. 278 aZGB festgehalten. Anlässlich der Revision des ZGB, die 1978 in Kraft trat, schrieb der Bundesrat in seiner Botschaft zum Entwurf:

In der elterlichen Gewalt ist auch die Befugnis zur Züchtigung des Kindes enthalten, soweit dies zu seiner Erziehung nötig ist. Indessen bedarf diese Befugnis keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz. Der Code civil français und der Codice civile italiano kommen ohne sie aus, ebenso das revidierte Bürgerliche Gesetzbuch und die übrigen neuern Familienrechtsgesetze. Der Entwurf lässt darum den bisherigen Artikel 278 ZGB fallen. (BBl 1974 II 1, Seite 77)

Der Bundesrat hat sich damals also nicht gegen das Züchtigungsrecht selbst ausgesprochen, sondern nur gegen die Notwendigkeit, es im Gesetz explizit zu nennen. Er hielt daran fest, dass Eltern, wenn sie dies im Rahmen der Erziehung ihres Kindes für nötig halten, es züchtigen dürfen. In der heutigen Strafrechtslehre besteht in Bezug auf die Weiterexistenz eines impliziten Züchtigungsrechts ein gewisses Unbehagen und auch Uneinigkeit.

Diesem (allfälligen) impliziten Züchtigungsrecht steht das Strafgesetz gegenüber, das umschreibt, was verboten ist. Dies geschieht in verschiedenen Artikeln:

- Art. 123 StGB: Einfache Körperverletzung, bei vorsätzlicher Tat. Wenn die Tat an einem Kind verübt wird, wird sie von Amtes wegen verfolgt (Offizialdelikt). Dies bedingt, dass die Behörden von jemandem auf die Tat aufmerksam gemacht werden. Danach werden die Behörden aktiv. Sie müssen den Vorsatz beweisen können, wenn ihnen das nicht gelingt, können auch keine Sanktionen oder Massnahmen getroffen werden.
- Art. 126 StGB: Tötlichkeiten (also keine Schädigung des Körpers, z.B. eine Ohrfeige) sind ein Antragsdelikt. Aber wenn die Tat an einem Kind, wiederholt begangen wird, ist sie ein Offizialdelikt und wird von Amtes wegen verfolgt (Abs. 2). Auch hier müssen die Behörden auf die Tat aufmerksam gemacht werden, damit sie handeln können.
- Art. 183 StGB: Freiheitsberaubung und Entführung. Dieser Artikel könnte herangezogen werden, wenn ein Kind zur Strafe eingesperrt wurde und ihm somit die körperliche Fortbewegungsfreiheit entzogen worden ist²⁷.
- Art. 219 StGB: Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht. Die Erziehungsberechtigten machen sich strafbar, wenn dabei die minderjährige Person in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung gefährdet wird. Dieser Artikel ist gewissermassen das Pendant zu Art. 302 ZGB, wonach Eltern nach ihren Möglichkeiten für die körperliche, seelische und moralische Entfaltung ihres Kindes zu sorgen haben. Auch hier muss eine Person eine Gefährdung des Kindes mindestens vermuten und dann melden.
- Art. 21 StGB Irrtum über die Rechtswidrigkeit: Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Von einem Züchtigungsrecht im eigentlichen Sinne ist also im Gesetz nicht mehr die Rede. Gewalt an einem Kind kann geahndet werden. Dafür müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Sie muss den Behörden bekannt sein und ein gewisses Ausmass aufweisen. Um dieses Ausmass des Zulässigen auszuloten, verwendet das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung auch heute noch den Begriff des elterlichen Züchtigungsrechts als Massstab. Es gab in den letzten Jahren immer wieder Fälle, in denen Eltern ihre Kinder mittels Gewalt erziehen wollten und es in der Folge zu einem Strafverfahren kam, das bis zum Bundesgericht weitergezogen wurde. Der jüngste Bundesgerichtentscheid zu einem solchen Fall datiert von 2018:

Die Tathandlungen des Beschwerdeführers gehen offensichtlich weit über das hinaus, was im Rahmen eines allfälligen elterlichen Züchtigungsrechts noch gerechtfertigt sein könnte²⁸.

²⁷ Bundesgericht, BGer 141 IV 10, E. 4.4.2.

²⁸ Bundesgericht, Urteil 6B_149/2017 vom 16.2.2018 E. 7.3.

Wir haben also eine komplexe und sogar unklare rechtliche Regelung dessen, was in der Erziehung noch erlaubt ist und ein oberstes Gericht, das sich in seiner Urteilsbegründung auch 40 Jahre nach der Revision des ZGB immer noch mit dem Begriff des Züchtigungsrechts behilft, um die Grenze zwischen Zulässigem und dem, was strafbar ist, zu begründen. Es beruft sich auf ein allfälliges Züchtigungsrecht, das im Gesetz nirgends mehr explizit vorkommt und gesellschaftlich und politisch in weiten Kreisen als veraltet gilt. Auch wenn der Bundesrat in seinen Gutachten und Antworten auf Vorstösse zum Thema Gewalt in der Erziehung davon ausgeht, dass diese heute gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert ist und eben nicht mehr explizit erlaubt ist, scheint die Rechtsprechung davon auszugehen, dass ein bisschen Gewalt zu Erziehungszwecken in Ordnung ist. Für Laien - und Eltern sind sehr oft juristische Laien - stellt dies im Hinblick auf die Einschätzung, was denn nun in der Erziehung noch erlaubt sei und was nicht, eine Herausforderung dar. Denn ein wenig Gewalt ist ja nicht verboten. Insbesondere Eltern, die keine klare Haltung zu Strafen haben, werden im Zweifelsfall im Gesetz keine eindeutige Antwort finden. Sind zwei Ohrfeigen in einer Woche schon zu viel? Was ist, wenn ich den zweijährigen Sohn regelmässig zur Strafe auf die Finger schlage, er dann weint, jedoch keine Spuren sichtbar sind? Und, dies gilt besonders, wenn kleine Kinder betroffen sind: Es hat es ja niemand gesehen.

Die Revision der Melderechte und -pflichten, die seit Januar 2019 in Kraft ist, wird hoffentlich die Aufdeckung von Gewalt an Kindern erleichtern und damit auch erlauben, Kinder früher zu schützen. Damit die neuen Regelungen breit greifen, ist jedoch die entsprechende Schulung und Information der neu meldepflichtigen Fachpersonen entscheidend. Wichtig ist es auch, diesen Fachpersonen Instrumente zur Verfügung zu stellen, die es ihnen erlauben, Familien so zu beraten, dass es gar nicht zu Gewalt kommt, die eine Gefährdungsmeldung verlangt.

4.3 Versuche einer Gesetzesänderung

Unter Juristinnen und Juristen bestehen also Meinungsverschiedenheiten, im Gesetz und in der Rechtsprechung eine gewisse Unschärfe. Lässt sich aber daraus schliessen, dass eine Gesetzesänderung nötig oder zumindest sinnvoll wäre? Die Gegnerinnen und Gegner einer Änderung sind der Meinung, dass Prävention und Hilfsmassnahmen reichen, um längerfristig Kinder besser vor Gewalt in der Erziehung zu schützen. Einige vertreten zudem nach wie vor die Position, dass Erziehungsmethoden Privatsache seien. Sowohl die Prävention wie auch die Hilfsmassnahmen sind jedoch, wie die Studie Optimus 3 gezeigt hat, regional sehr unterschiedlich ausgestaltet und ergeben für Kinder und ihre Familien eine Diskriminierung aufgrund des Wohnorts, wenn es um den Zugang zu diesen Leistungen geht.

In den vergangenen Jahren gab es im Bundesparlament wiederholt Versuche, eine Gesetzesänderung herbeizuführen. Meist ging es darum, das Zivilgesetz mit einer Bestimmung zum Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung zu ergänzen. Diese Ergänzung, so die Befürworter, könnte einerseits die Lücke füllen, die das aus dem ZGB gestrichene Züchtigungsrecht hinterlassen hat und andererseits als Leitlinie dienen. Bundesrat und Parlament haben sich jedoch jedes Mal dagegen ausgesprochen. Die Antworten des Bundesrates und des Parlaments auf die verschiedenen Vorstösse bleiben über die Jahre die gleichen wie bereits diejenige auf die parlamentarische Initiative von Ruth Gaby-Vermot von 2006²⁹. Der Initiative wurde nicht Folge gegeben. Die Begründung lag damals wie auch heute noch nicht etwa darin, dass die Parlamentsmehrheit Gewalt in der Erziehung befürwortet. Im Gegenteil: Parlament und Bundesrat haben sich jedes Mal gegen Gewalt geäussert. Der Hauptgrund für die Ablehnung lag jeweils darin, dass an der Wirkung einer zivilrechtlichen Norm, die das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung beinhaltet, gezweifelt wurde³⁰. Angesichts der Evidenz aus den Erfahrungen anderer Länder

²⁹ 06.419 – Pa.Iv. Ruth-Gaby Vermot. Verbessertes Schutz für Kinder vor Gewalt.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20060419>

³⁰ Es folgten nach der Ablehnung der Initiative Vermot weitere Vorstösse:

Postulat Nr. 07.3725 "Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie", eingereicht am 5.10.2007 von Nationalrätin Jacqueline Fehr;

mit einer solchen Norm und vor allem auch in Anbetracht der Tatsache, dass es die Schweiz heute nicht vermag auch ganz kleine Kinder vor Gewalt zu schützen, stellt sich die Frage, woran es unserer Regierung und unserem Parlament fehlt – an Einsicht? An Informationen? An Alternativen?

Der jüngste Vorstoss, von Nationalrätin Marchand-Balet, 2018 eingereicht, übernahm inhaltlich mehr oder weniger die Inhalte der parlamentarischen Initiative 06.419, wurde jedoch als Motion eingereicht. Auch diese Motion wurde mit den gleichen Argumenten wie die früheren Vorstösse abgelehnt³¹.

5. Was ist zu tun?

Sowohl das ZGB wie auch das StGB setzen ein, wenn Gewalt schon angewendet wurde. In der Schweiz fehlt eine Leitlinie, die Gewalt in der Erziehung ächtet und an der sich Erziehende orientieren können, bevor Gewalt überhaupt zum Thema wird und auf die sich Fachpersonen einfach berufen können. Die Europäischen Länder, die ihre Gesetze angepasst haben, haben gezeigt, dass eine solche Norm entscheidend zur Verminderung von Gewaltausübung in der Erziehung beiträgt und dass sie auch die Einstellung und das Verhalten von Eltern in Bezug auf Gewalt beeinflusst³². Das Gesetz alleine reicht jedoch nicht aus, das zeigen diese Studien ebenfalls.

Die bereits erwähnte vergleichende Studie von Bussmann aus dem Jahre 2009³³ hat die Situation in fünf Ländern verglichen, um den Einfluss der jeweiligen Gesetzesänderungen auf das Vorkommen von Gewalt in der Erziehung und die Haltung von Erziehenden zu untersuchen. Diese Studie und weitere zeigen, dass für einen Wandel hin zu gewaltfreier Erziehung auf mehrere Ebenen Massnahmen nötig sind:

- Eine klare Gesetzgebung im Sinn von Art. 19 UN-KRK
- Prävention, Information und Sensibilisierung
- Früherkennung, Beratungs- und Hilfsangebote

Auf die Schweiz übertragen sieht die EKKJ im aktuellen Kontext folgende Handlungsfelder, um Kinder besser vor Gewalt in der Familie zu schützen:

a) Eine klare gesetzliche Norm im ZGB, die das Recht des Kindes auf ein Aufwachsen ohne Gewalt vorgibt

Dies gibt Eltern Orientierung und hilft den Fachpersonen bei ihrer Arbeit. Eine solche Norm unterstützt alle Bemühungen, die darauf abzielen Gewalt aus der Erziehung zu verbannen. Sie klärt die Lücke zwischen dem nicht mehr explizit vorhandenen Züchtigungsrecht von Eltern und den strafbaren Taten gemäss StGB. Für Eltern ist sie, je nach dem, eine Bestätigung ihrer Haltung

Interpellation Nr. 11.3528 "Körperliche Züchtigung im Namen Gottes?", eingereicht am 15.6.2011 von Nationalrätin Jacqueline Fehr, Antwort des Bundesrates 31.8.2011 [hier](#).

Anfrage Nr. 13.1022 "Gewalt in der Erziehung. Wie stoppen?", eingereicht am 15.4.2013 von Nationalrätin Jacqueline Fehr, Antwort des Bundesrates am 7.6.2013 [hier](#).

Motion Nr. 13.3156 "Gewaltfreie Erziehung", eingereicht am 20.3.2013 von Nationalrätin Yvonne Feri, Antwort des Bundesrates am 29.5.2013 [hier](#).

Motion Nr. 15.3639 "Abschaffung des Züchtigungsrechtes", eingereicht am 18.6.2015 von Nationalrätin Chantal Galladé, abgelehnt durch den Bundesrat am 19.8.2015; Begründung [hier](#).

³¹ Motion Nr. 18.3603 "Im Zivilgesetzbuch ein Verbot von Körperstrafen und anderen erniedrigenden Handlungen gegenüber Kindern verankern", eingereicht am 14.6.2018 von CVP-Nationalrätin Géraldine Marchand-Balet. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20183603>

³² Bussmann, 2013, S. 121.

³³ Bussmann, K. D. (2009), The Effect of Banning Corporal Punishment in Europe: A Five-Nation Comparison, Halle-Wittenberg: Martin-Luther-Universität.

oder eine Motivation, keine Gewalt anzuwenden. Für Fachpersonen, die mit Familien und Kindern arbeiten, dient sie als klare Referenz. Für Kinder ist sie eine Stärkung ihrer Rechte.

b) Prävention, Information

Frühe Kindheit: Da vor allem kleine Kinder von Gewalt betroffen sind und sie sich nicht selber wehren können, ist eine frühe Information für Eltern, idealerweise schon für werdende Eltern, wichtig. Die Vermittlung von Wissen über die Entwicklungsphasen des Kleinkindes und deren Bedeutung bildet eine wichtige Grundlage der Prävention von Gewalt. Als Beispiele sei hier die Trotzphase genannt. Informationen über Formen und Folgen von Gewalt sowie über alternative Handlungsweisen sollen von Fachpersonen (Hebammen, Mütter- und Väterberaterinnen, usw.), die die (werdenden) Eltern begleiten und beraten, thematisiert werden. Auch die einschlägigen online-Informationskanäle oder Elternbildungsangebote sollen dafür breiter genutzt werden.

Alle Alter: Neben der Information über Formen und Folgen von Gewalt gehören auch das Ansprechen von Überforderung, Stress oder Ratlosigkeit der Eltern dazu sowie das Aufzeigen von alternativen Handlungsweisen und Hinweise auf Beratungsstellen oder weitere Informationen.

Kampagnen wie diejenigen über die Gefahren vom Schütteltrauma können als Modell oder Inspiration dienen, wie die Vermittlung von Informationen an die breite Bevölkerung erfolgen könnte. Die Information, dass sie ein Recht darauf haben, ohne Gewalt aufzuwachsen, muss die Kinder erreichen. Es braucht also Präventionskampagnen sowohl mit allgemeinen wie auch zielgruppenspezifischen Botschaften. Allgemeine Zielgruppen sind die Kinder selbst, ihre Erziehenden, aber auch die Fachpersonen, die mit Familien und/oder Kindern zu tun haben (Betreuung, Gesundheit, Förderung, Therapie, (Sozial)pädagogik).

Spezifische Zielgruppen: Risikogruppen müssen bekannt sein und gezielt angegangen werden, z.B. Eltern in herausfordernden Erziehungssituationen, mit sozio-ökonomischen oder psychischen Belastungen oder tiefem Bildungsstatus. Weitere Faktoren, die zu einem Risiko führen können, liegen manchmal beim Kind selber, wenn es beispielsweise eine Behinderung hat oder krank ist. Eltern mit Migrationshintergrund sollen auch Zugang zu den Angeboten und Informationen erhalten.

Verantwortlich: Bund, Kantone und Gemeinden

c) Früherkennung von Gewalt oder Gefährdung

Fachpersonen, die mit Familien und Kindern zu tun haben, sollen sensibilisiert und geschult werden sowohl in der Früherkennung von Gewalt an Kindern, über Risiko- und Schutzfaktoren als auch über die zu ergreifenden Massnahmen. Dies gilt besonders für Fachpersonen, die im Frühbereich tätig sind.

Im Rahmen dieser Schulungen und Informationen ist es wichtig, die Fachpersonen (Bildung, Betreuung, Gesundheit, Beratung, Förderung, Therapie, Sozialpädagogik) auch in ihrer Rolle im Kinderschutzsystem anzusprechen. Information und Schulung zu den neuen Melderechten und -pflichten gemäss ZGB-Revision und zum entsprechenden Vorgehen gehören zwingend dazu. Nur so können Kinder früher vor Gewalt geschützt werden. Die Fachpersonen müssen auch in Kenntnis des Hilfesystems sein.

Verantwortlich: Bund, Kantone, OöA

d) Beratungs- und Hilfsangebote

Das Hilfsangebot für Kinder und Familien ist vielfältig, jedoch von Kanton zu Kanton verschieden. Ein gemeinsames Verständnis davon, was es braucht, und eine bessere Koordination zwischen den Akteuren sind nötig. Angebote müssen für alle Eltern und Kinder zugänglich sein. Es darf nicht

vom Wohnort abhängig sein, ob ein Kind und Eltern die notwendige / die richtige Unterstützung erhalten.

Verantwortlich: Bund und Kantone

e) Grundlagen

Bund und Kantone sollen dafür sorgen, dass Daten zu Kindeswohlgefährdung so erhoben werden können, dass ein Monitoring und damit laufende Verbesserungen im Hilfesystem möglich sind. Dazu dienen die Erfahrungen der Studie Optimus 3.

f) Massnahmenpaket des Bundesrats zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention

Die vom Bundesrat in seinem Bericht vom 19. Dezember 2018 vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt (Kapitel 5.3) sind richtig. Da die vorliegenden Studien den Handlungsbedarf schon relativ klar aufzeigen, erwartet die EKKJ ein rasches Vorgehen. Die Befunde der Studien sollen bei Entscheidungsträgern von Bund und Kantonen, inklusive Parlamenten, bekannt gemacht werden. Der Bundesrat soll prüfen, wie das Thema in bestehende Programme und Gefässe aufgenommen werden kann. Der Bundesrat und das Parlament sollen sich klar gegen Gewalt in der Erziehung positionieren, dem Züchtigungsrecht eine klare Absage erteilen und eine Anpassung oder Ergänzung des Gesetzes nochmals erwägen. Die Botschaft, dass in der Schweiz Kinder ohne Gewalt erzogen werden sollen, soll an die Zielgruppen gebracht werden. Laufende Kampagnen von zivilgesellschaftlichen Akteuren können so gestärkt werden.

Die EKKJ schätzt, dass heute der Handlungsbedarf bereits genügend klar definiert werden kann, um erste wichtige Massnahmen zu treffen. Dabei helfen die jüngsten oben erwähnten Untersuchungen für die Schweiz sowie die internationale Forschung.

In Bezug auf die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses zum Vorgehen gegen Gewalt an Kindern stellt die EKKJ fest, dass die Schweiz trotz Wissen um die für die betroffenen Kinder dringliche Situation zu lange gewartet hat. Die EKKJ fordert deshalb den Bundesrat, das Parlament und die Verantwortlichen in den Kantonen und Gemeinden auf, unverzüglich zu handeln.

Impressum

Herausgeberin

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)

Autorin

Flavia Frei, Vizepräsidentin der EKKJ,
in Zusammenarbeit mit Matthieu Loup, Mitglied der EKKJ

Übersetzung von Das Wichtigste in Kürze

Sprachdienst des Bundesamtes für Sozialversicherungen

Auskunft

Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 462 92 26

E-Mail: ekkj-cfej@bsv.admin.ch

www.ekkj.ch

Bern, November 2019